

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER MITTAGSVERPFLEGE AM SONDERPÄDAGOGISCHEN FÖRDERZENTRUM MINDELHEIM

vom 27. März 2023

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt als Sachaufwandsträger Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbeschulung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim (SFZ). Einzelheiten zu Teilnahme und Anmeldung sind in gesonderter Satzung geregelt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches an der Mittagsverpflegung am SFZ teilnimmt. Mehrere Gebührensschuldner treten gemeinsam als Gesamtschuldner auf.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Maß der Teilnahme an der Mittagsverpflegung, welches durch die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bestimmt wird.

§4

Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt 65,- € monatlich, wenn diese laut Anmeldung vollständig, d.h. an vier Tagen je Woche, in Anspruch genommen wird. Bei einer Anmeldung für die Teilnahme an weniger als vier Tagen je Woche reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend.
2. Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
3. Ferientage, anderweitig schulfreie Tage oder Krankheitstage beeinflussen die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 nicht.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

1. Bei Neu- oder Erstanmeldungen entsteht die Gebührenschuld zum 20. des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, vorangeht. Ist bei der Anmeldung dieser Zeitpunkt bereits verstrichen, so entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Anmeldung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend zum 20. des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, vorangeht.
2. Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenschuld sofort fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.

Mindelheim, 27. März 2023
Landkreis Unterallgäu

Alex Eder
Landrat